

II. Die Sicherstellung des Schuldausgleichs .....	305
1. Die Art der Sanktion.....	306
a) Höchstpersönliche Betroffenheit durch Geldstrafen .....	306
aa) Strafrechtliche Grenzen der Geldstrafenerstattung.....	306
bb) Exkurs: Zivilrechtliche Grenzen der Geldstrafenerstattung.....	308
b) Freiheits- und Berufsverbotsstrafen .....	312
2. Die Gewährleistung öffentlicher und gleichmäßiger Bestrafung .....	316
III. Ergebnis.....	322
<b>F. Schluß.....</b>	<b>323</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>327</b>
<b>Sachwortverzeichnis.....</b>	<b>349</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. A.	andere Ansicht
Abg.	Abgeordneter
Abl.	Amtsblatt (hier nur Amtsblatt der EG, Teil L: Rechtsvorschriften; Teil C: Bekanntmachungen)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (zitiert nach Band, Jahr und Seite)
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Alternativkommentar
AktG	Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 28.10.1994
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AuR	Arbeit und Recht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis (zit. nach Jahr und Seite)
AWG/StGBÄndG	Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundesangestelltentarif
BB	Der Betriebs-Berater (zit. nach Jahr und Seite)
BBG	Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Februar 1985, zuletzt geändert am 24.2.1997
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zit. nach Band und Seite)
BlmSchG	Bundesimmissionschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990, zuletzt geändert am 9.10.1996
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRRG	Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar, zuletzt geändert am 25.3.1997
BT-Dr.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)

BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1984, zuletzt geändert am 20.12.1996
bzw.	beziehungsweise
d.	des
DDevR	Deutsches Devisenrecht (zit. nach Jahr und Seite)
dens.	denselben
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (zitiert nach Jahr und Seite)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (zitiert nach Jahr und Seite)
Dt.	deutsches
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (zitiert nach Jahr und Seite)
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGOWiG	Einführungsgesetz zum OWiG vom 2.3.1974, zuletzt geändert am 2.3.1974
EGV	EG-Vertrag
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht (zitiert nach Jahr und Seite)
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
Fs.	Festschrift
GA	Golddammer's Archiv für Strafrecht (zunächst zit. nach Band und Seite, ab 1953 nach Jahr und Seite)
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994, zuletzt geändert am 28.10.1994
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987, zuletzt geändert am 24.3.1997
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949, zuletzt geändert am 3.11.1995

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.1898, zuletzt geändert am 28.10.1994
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (zit. nach Jahr und Seite)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.1990, zuletzt geändert am 28.10.1994
Hg.	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897, zuletzt geändert am 5.10.1994
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HypBG	Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1990, zuletzt geändert am 15.12.1995
i. E.	im Ergebnis
IKV	Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (zit. nach Jahr und Seite)
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JR	Juristische Rundschau (zit. nach Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (zit. nach Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (zit. nach Jahr und Seite)
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
KJ	Kritische Justiz (zit. nach Jahr und Seite)
KK	Karlsruher Kommentar
Kom.	Kommission der EG
KritV	Kritische Vierteljahreszeitschrift für Gesetzgebung und Wissenschaft (zit. nach Jahr und Seite)
KS	Kant-Studien (zit. nach Jahr und Seite)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.1.1996
LK	Leipziger Kommentar
m.	mit
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht (zitiert nach Jahr und Seite)
m. E.	meines Erachtens
MK	Münchner Kommentar
m. Nachw.	mit Nachweisen
MschrKrim	Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (zitiert nach Jahr und Seite)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zitiert nach Jahr und Seite)
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer

Nm.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht (zit. nach Jahr und Seite)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (zit. nach Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.2.1987, zuletzt geändert am 28.10.1994
Part	Partei
RAO	Reichsabgabenordnung
RGBl.	Reichsgesetzbuch
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s.	siehe
SchwZStr	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (zitiert nach Jahr und Seite)
Slg.	Sammlung
s. o.	siehe oben
SoldG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1995, zuletzt geändert am 20.2.1997
Sp.	Spalte
St	Stand
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.3.1987, zuletzt geändert am 1.7.1997
StPO	Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1987, zuletzt geändert am 1.7.1995
StVG	Straßenverkehrsgesetz v. 19.12.1952, zuletzt geändert am 14.9.1994
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung vom 16.3.1976, zuletzt geändert am 17.12.1990
u.	und
u. a.	unter anderem
2.UKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.6.1994
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7.6.1909, zuletzt geändert am 25.10.1994
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10.3.1961, zuletzt geändert am 27.12.1993
v.	von
Var.	Variante

VereinsG	Vereinsgesetz vom 5.8.1964, zuletzt geändert am 28.10.1994
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht (zit. nach Jahr und Seite)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
2. WiKG	2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15.5.1986
WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.6.1975, zuletzt geändert am 21.7.1993
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft. Steuer. Strafrecht (zit. nach Jahr und Seite)
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung. Vierteljahresbeilage zum Gewerbeearchiv (zitiert nach Jahr und Seite)
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb. Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
zahlr.	zahreich
z. B.	zum Beispiel
ZfS	Zeitschrift für Soziologie (zit. nach Jahr und Seite)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (zit. nach Jahr und Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (zit. nach Jahr und Seite)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.9.1950, zuletzt geändert am 28.10.1996
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (zit. nach Jahr und Seite)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Jahr und Seite)
z. T.	zum Teil
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (zit. nach Jahr und Seite)

## A. Einleitung

"Die Strafe trifft tatsächlich einerseits den nichtschuldigen Teil andererseits nicht den schuldigen Teil, was allen strafrechtlichen Prinzipien widerspricht." (Exner, Theorie der Sicherungsmittel)

In der deutschen Strafrechtswissenschaft steht das Prinzip eines reinen Individualstrafrechts (*societas delinquere non potest*) zur Disposition<sup>1</sup>. Die Bestrafung auch überindividueller Einheiten gilt zunehmend als legitime, mit den grundlegenden Bedingungen der Strafe vereinbare Möglichkeit und aus präventiven Zweckmäßigkeitssgründen und ausgleichenden Gerechtigkeitswägungen als dringend gebotene Notwendigkeit. Jedenfalls erscheint sie als Ausdruck wirklichkeitsmächtiger Tendenzen von unwiderstehlicher Qualität. Unschwer läßt sich die Prognose wagen, daß die Verwirklichung der neuen Forderungen nach einem Ausbau repressiver Sanktionen gegen Kollektive nur eine Frage der Zeit ist. Anlaß dafür ist, wie im zweiten Kapitel einführend dargelegt wird, daß das Individualstrafrecht stabile Normanerkennung in Verbänden ebensowenig garantieren kann wie die verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Unrechtsfolgen, daß der Rubikon ohnehin überschritten ist und sich die Reformforderungen einfügen in die internationale Bewegung hin zu repressiven Verbandssanktionen, nicht zuletzt auf der Ebene der EG. Auch die bundesdeutsche Politik nimmt sich nunmehr wieder des Themas an, wie erste Gesetzentwürfe zeigen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Aus der neueren Diskussion vgl. nur *Hirsch*, Straffähigkeit; *Dens.*, ZStW 107 (1995), S. 285 ff.; *Stratenwerth*, in: *Fs. Schmitt*, S. 295 ff.; *Lampe*, ZStW 106 (1994), S. 683 ff.; *Schroth*, Unternehmen als Normadressaten, *passim*; *Erhardt*, Unternehmensdelinquenz, *passim*; *Tiedemann*, NJW 1988, S. 1169 ff.; *E. Müller*, Stellung der juristischen Person, S. 16 ff.; *Heine*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit, *passim*; *Dens.*, JZ 1995, S. 651 ff.; *Dens.*, ZUR 1995, S. 69 ff.; *Ransiek*, Unternehmensstrafrecht, *passim*, S. 326 ff.; *Schünemann*, Unternehmenskriminalität, S. 232 ff.; *Dens.*, in: *Schünemann/Gonzales* (Hg.): *Bausteine*, S. 265 ff.; *Deruyck*, ZStW 103 (1991), S. 705 ff.; *Alart*, ZStW 105 (1993), S. 752 ff.; *Dens.*, MschrKrim 78 (1995), S. 197 ff.; *Volk*, JZ 1993, S. 429 ff.; *Vogel*, JZ 1995, S. 340 f.; Übersicht auch im Besprechungsaufsatz von *Seelmann*, ZStW 108 (1996), 652 ff.

<sup>2</sup> Der hessische Justizminister hat einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten lassen, der auf der Justizministerkonferenz im Juni 1997 diskutiert werden sollte (vgl. FAZ v. 24.5.1997, S. 4).

Damit ist eine Diskussion (wieder) eröffnet, die in der deutschen Rechtswissenschaft seit langem als abgeschlossen galt, nachdem sich der 40. DJT 1953<sup>3</sup> gegen die Einführung der Kriminalstrafe für Verbände ausgesprochen hatte und auch die Große Strafrechtskommission<sup>4</sup> sowie der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages<sup>5</sup> zu dem gleichen Ergebnis gelangt waren. Grundlegend neuen dogmatischen Argumenten ist die Renaissance dieses seit Jahrhunderten verhandelten Themas nicht zu verdanken - eine Diagnose, die so bereits auf dem 40. DJT gestellt werden konnte<sup>6</sup>. Geändert hat sich "nur" die historische Ausgangslage und mit ihr der Sanktionsbedarf in einer Situation krisenhafter Machtanballung von Unternehmen. Daß ein solcher Anlaß eine Sachdiskussion auch mit alten Gedanken neu zu beleben vermag, ist in einer *praktischen* Wissenschaft zunächst keineswegs verwunderlich oder illegitim. Für die Eigenständigkeit als praktische *Wissenschaft* ist es bedeutend schwerer, den Befund einzuordnen, daß die allgemeine Gewichtung der dogmatischen Gründe den Zweckmäßigkeitswägungen auf dem Fuße folgt. Die vorliegende kritische Analyse der Verbandsstrafe verhält sich insofern "antizyklisch", letztlich auch mittels einer Aktualisierung vertrauter Argumente. Grob vereinfacht laufen sie darauf hinaus, daß Kollektive, auch sofern sie rechtlich integriert sind, keine normreflektierenden Subjekte sind, daß solche aber für das Strafrecht oder besser für die strafrechtlich intendierte Wiederherstellung realer Normgeltung unverzichtbare Konstituenten sind. Daher richtet sich die Verbandsstrafe in ihren Voraussetzungen und Sanktionsfolgen notwendig und ausschließlich gegen potentiell alle Mitglieder, damit aber - wie Exners eingangs zitierte Formulierung vortrefflich zum Ausdruck bringt - auch gegen Unschuldige und nicht zwingend in ihrer belastenden Wirkung gegen die Schuldigen. Eine Kollektivstrafe bedeutet somit nichts geringeres als den Abschied vom strafrechtlichen Schuldprinzip.

In einem ersten Schritt (Kap. C.) werden zunächst die Verbandsstrafmodelle untersucht, die - jedenfalls dem grundsätzlichen Anspruch nach - an einer identischen Legitimierungsgrundlage zum Individualstrafrecht festhalten,

---

<sup>3</sup> Verhandlungen des 40. DJT, S. E 86 ff: Ablehnung der Kriminalstrafe.

<sup>4</sup> Vgl. Niederschriften Bd. 4, S. 333. Befürwortet wurde jedoch, ebd., S. 574, eine Geldsanktion im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches gegen juristische Personen zum Ausgleich des Schadens der Allgemeinheit und zu Abführung auch solcher Gewinne, die nicht durch die Verfallsvorschriften abgeschöpft werden können.

<sup>5</sup> Protokolle des Sonderausschusses Strafrechtsreform, 4. Wahlperiode, 23. Sitzung, S. 409 f. gegen Geldstrafe, 24. Sitzung, S. 420: für Geldbuße. Vgl. zur Geldbuße auch Protokolle, 5. Wahlperiode, S. 1089.

<sup>6</sup> Vgl. Heinitz, Verhandlungen des 40. DJT Bd. I, S. 67. Die Unmöglichkeit grundlegend neuer Argumente konstatiert auch Jescheck, DÖV 1953, S. 539.

indem sie entweder auch dort den Schuld-Begriff normativieren oder funktionalisieren oder, zum Teil in einer - widersprüchlichen - Gemengelage damit, die verbandsbezogenen Zu widerhandlungen von Individuen zum einheitlichen Bezugspunkt der Strafe machen. Einleitend wird dabei auf Probleme bei der Auswahl der Strafaddressaten bzw. des Täters aufmerksam gemacht, sofern überindividuelle Einheiten quer zu den Rechtsträgern in den Blick genommen werden und so auch die Minimalbedingung der Bestrafung, die abstrakt-objektive Rechtspersonalität, außer acht gelassen wird. Thema dieser Arbeit sind insofern nur überindividuelle Einheiten des Privatrechts. Die Ausübung von Strafzwang zwischen Staaten untereinander oder durch supranationale Organisationen gegenüber Staaten sowie die Sanktionierung von Körperschaften des öffentlichen Rechts innerhalb eines Staates werfen zusätzliche Probleme auf, die hier nicht behandelt werden können. Allerdings ist es offensichtlich, daß gegenüber derartigen Strafandrohungen die grundlegende Kritik noch in wesentlich stärkerem Maß durchgreift. Namentlich der Einwand der Bestrafung Unschuldiger erlangt zusätzliches Gewicht, wenn nicht einmal bzw. nicht in demselben Sinne von einer freiwilligen Mitgliedschaft die Rede sein kann und mit dieser Mitgliedschaft nicht nur und nicht einmal vorrangig ökonomische Zwecke verfolgt werden. Im Einklang mit der neueren Diskussion stehen daher Verbände mit ökonomischer Zielsetzung im Mittelpunkt. Das sollte allerdings nicht vergessen lassen, daß diese Begrenzung<sup>7</sup> ausschließlich pragmatische Gründe hat und einer Erstreckung der Strafandrohung auch auf andere Kollektive, etwa Religionsgemeinschaften und politische Parteien, nicht im Wege steht. Dogmatische Bedenken ließen sich gegen eine solche Ausdehnung kaum noch anmelden. Vielmehr wäre sie durch den Gleichbehandlungsgrundsatz geboten.

Darüber hinaus wendet sich die Kritik an der einheitlichen Legitimationsgrundlage gegen die Vorstellung von spontanen Hypersubjekten, gegen die Ersetzung konstitutiver Leistungen bzw. Fehlleistungen durch normativistische "Zurechnungen" und schließlich gegen alle materialen Begründungen, welche die Einheitlichkeit notwendig subjektiv vermittelter Normgeltung an einer individuellen Anknüpfungstat festmachen wollen.

In einem zweiten Schritt (Kap. D) wird den genuin verbandsbezogenen Strafbegründungen nachgegangen, die auf eine Verbandsschuld verzichten oder aber den Schuld-Begriff des Individualstrafrechts bei repressiven Verbandssanktionen ersetzen wollen durch eine strafbegründende, objektive eigene

---

<sup>7</sup> Vgl. etwa Empfehlung des Europarates Nr. R (88) 18.